

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

bm:bwk

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Sachbearbeiter/in:
Ing. Dr. Bernhard Wienerroither

Freyung 1, 1014 Wien
DW: 531 20-2367
Fax: 531 20-81-2367
bernhard.wienerroither@bmbwk.gv.at
www.bmbwk.gv.at

Zl. 13.465/6-III/1/2003

Bundeskanzleramt
Abt. III/1
Zusammenfassende Legistik
Wollzeile 1-3
1010 Wien

2. Dienstrechts-Novelle 2003;
Begutachtungsverfahren; Ressortstellungnahme
zu GZ 920.196/4-III/1/03

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wie folgt Stellung:

zu Art. 3 Z 26 (§ 42e Abs. 1 VBG):

Es wird um Korrektur der im Entwurfstext enthaltenen Wirksamkeit auf 1. Oktober 2004 bzw. 2006 ersucht, da die derzeitige Formulierung eine unerwünschte Auswirkung nach sich ziehen würde, wenn das befristete II L Dienstverhältnis (richtigerweise) mit Ende des Schuljahres und nicht mit 31. August 2004 bzw. 2006 endet.

Selbst wenn der Dienstgeber ein beispielsweise mit Ende des Schuljahres (zB mit 8.9.2004) endendes DV nicht verlängern und daher auslaufen lassen will, würde nach dem derzeitigen Text dieses dennoch einige Tage zuvor noch in ein unbefristetes DV übergeführt. Da das Schuljahr im kommenden September frühestens am 6. September (in Wien, NÖ Burgenland, Steiermark) oder noch später beginnt und auch im Jahr 2006 das Schuljahr österreichweit nach dem 1. September beginnen wird, würden alle im sechsten Dienstjahr (bzw. im Jahr 2006 im fünften Dienstjahr) laufenden Dienstverhältnisse kraft Gesetzes unbefristet.

Der Dienstgeber hätte für das Jahr 2004 - da die entsprechenden Verträge schon ausgestellt sind - generell keine Möglichkeit, die betreffenden Dienstverhältnisse noch auslaufen zu lassen.

zu Art. 3 Z 35 (§ 78a Abs. 4 VBG):

Der vorgesehene Dienstgeberbeitrag in Höhe von 10% liegt nach dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorliegenden Informationen unter den von der GÖD und der Rektorenkonferenz geforderten Beträgen.

zu Art. 7 Z 4 (§ 10 Abs. 4 PG 1965):

Aufgrund der durch die 2. BDG-Novelle, BGBl I Nr. 109/1997, geschaffenen Bestimmung des § 247e BDG 1979 bzw. der besoldungsrechtlich korrespondierenden Bestimmung des § 48 Abs. 11 GehG wurden, in Umsetzung der durch das UOG 1993 eingerichteten einheitlichen organisationsrechtlichen Kategorie der Universitätsprofessoren, sämtliche Angehörige der Verwendungsgruppen der Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren in die Verwendungsgruppe der Universitätsprofessoren (gem. § 21 UOG 1993) übergeleitet. Wirksamkeit erlangte diese Maßnahme zum Zeitpunkt des vollständigen Wirksamwerdens des UOG 1993 an der jeweiligen Universität („Kippzeitpunkt“) frühestens aber mit 1. März 1998.

Die durch die Dienstrechts-Novelle 1999, BGBl I Nr. 127/1999 eingeführten § 247f BDG 1979 und § 48 Abs. 12 GehG setzten entsprechende Reform durch das KUOG 1998 an den nunmehrigen Universitäten der Künste um und überführten die Ordentlichen Hochschulprofessoren ex lege mit Wirksamkeit des „Kippens“ in die dienstrechtlich einheitliche Verwendungsgruppe der Universitätsprofessoren (gem. § 21 UOG 1993), die nunmehr auf die organisationsrechtliche Kategorie der Universitätsprofessoren gem. § 22 KUOG 1998 ausgeweitet wurde.

Seither gehören den Verwendungsgruppen der Ordentlichen Universitätsprofessoren sowie der Ordentlichen Hochschulprofessoren physische Personen nicht mehr an.

Ein Anwendbarmachen der Bestimmungen des § 10 PG 1965 i.d.F BGBl I Nr. 87/2002 über die Emeritierungsbezüge auf diese Verwendungsgruppen durch Art. 7 Z 4 der 2. Dienstrechts-Novelle 2003 geht daher ins Leere.

Darüber hinaus erscheint eine derartige Bestimmung überhaupt entbehrlich, da, unabhängig von den nach Eintrittsdatum unterschiedlichen dienstrechtlichen Voraussetzungen der Emeritierung, bei der Ermittlung des Ausmaßes der Emeritierungsbezüge die in Geltung stehende Fassung des § 10 PG 1965 zur Anwendung gelangt. MaW alle künftigen Emeritierungsbezüge werden unter Berücksichtigung der Ruhegenussberechnungsgrundlage des § 4 PG1965 errechnet.

Ein Eingriff in bereits bestehende, nach Altrecht erfolgte Emeritierungen ist durch den damit erlangten Vertrauensschutz ohnehin ausgeschlossen.

Es wird daher der ersatzlose Entfall der beabsichtigten Bestimmung angeregt.

zu Art. 13 Z 7 (§ 13 Abs. 1 Z 5 bis 8 PVG):

Der in Rede stehende Begutachtungsentwurf sieht die Aufhebung sowohl des Zentralausschusses für die Universitätslehrer als auch jenes für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer, die gemäß § 13 Abs. 1 Z 5 lit. a und lit. b Bundespersonalvertretungsgesetz (PVG) eingerichtet sind, vor, doch soll beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur u.a. ein Zentralausschuss für „die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher“ eingerichtet werden (neuer § 13 Abs. 1 Z 3 lit. d PVG).

(Darüber hinaus soll die Mitwirkungskompetenz der Personalvertretungsorgane im Verfahren auf Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 9 Abs. 3 lit. b, sublit. aa PVG) entfallen.)

Als Begründung für diese Maßnahmen wird in den Bezug habenden erläuternden Bemerkungen im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) ab dem 1. Jänner 2004 auf die „Geschäftsführung“ des für die betreffende Universität bestehenden Dienststellenausschusses nicht mehr das Personalvertretungsgesetz, sondern das Arbeitsverfassungsgesetz anzuwenden sei und daher sowohl die einschlägigen Mitwirkungsbefugnisse als auch der Fortbestand der genannten Zentralausschüsse aufgrund der Ausgliederung der Universitäten nicht länger notwendig wäre. Gestützt wird diese Rechtsansicht im Wesentlichen auf die Auslegung des § 135 Abs. 4 und 5 UG 2002.

Die durch das BKA getroffene Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des UG 2002 ist nach ho. Ansicht unzutreffend. Es ist zwar richtig, dass im Hinblick auf die zur Dienstleistung den Universitäten zugewiesenen Beamten die dort zu konstituierenden Betriebsräte die Aufgaben der Dienststellenausschüsse nach den Bestimmungen des PVG zu übernehmen haben, und es legt § 135 Abs. 8 Z 2 UG 2002 unmissverständlich fest, dass die der Universität zugewiesenen Beamten weiterhin dem Wirkungsbereich des zuständigen Zentralausschusses beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur angehören, doch ist damit eine Abschaffung des ZA für die Universitätslehrer nicht zwingend.

Die Annahme, dass nach einer kurzen Übergangszeit, die genannten Zentralausschüsse durch das UG 2002 aufgelöst werden, fußt in der offenbar missverstandenen Auslegung des § 135 Abs. 9 UG 2002, der anordnet, dass die Zentralausschüsse für die Universitätslehrer und für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer bis zum Ende der am Tag vor dem vollen Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes laufenden Funktionsperiode bestehen bleiben.

Aus dem letzten Halbsatz dieser Bestimmung, in der auf § 23 Abs. 2 lit. a und c PVG bzw. deren Nichtanwendung verwiesen wird, wird deutlich, dass der Gesetzgeber lediglich Neuwahlen zum Zentralausschuss aus Anlass der Ausgliederung der Universitäten verhindern wollte. Gem. § 23 Abs. 2 lit. a und c PVG würden Neuwahlen nämlich im Falle der Auflassung einer Dienststelle sowie bei wesentlicher Veränderung der Zahl der Wahlberechtigten zum jeweiligen Personalvertretungsorgan durch das damit verbundene vorzeitige Enden der Funktionsperiode des jeweils betroffenen Personalvertretungsorganes (so auch des Zentralausschusses) notwendig.

Es ist daher also durchaus zulässig, auch weiterhin einen eigenen ZA für die Universitätslehrer vorzusehen, auch wenn zu bedenken ist, dass diese Gruppe von Bediensteten auf Grund der neuen Bestimmungen immer weniger Personen umfassen wird.

Resümierend kann daher festgehalten werden, dass die im ggst. Entwurf vorgesehene Auflösung des ZA vom BMBWK abgelehnt wird, da sie in den Vorschriften des UG 2002 keine Deckung findet und auch angesichts der weiter bestehenden Kompetenzen der Zentralstelle im Hinblick auf die zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten in der Funktion als oberste zum Weisungsdurchgriff befugte Dienstbehörde und Berufungsinstanz systematisch derzeit nicht vertretbar ist.

Daher soll das Bestehen der Zentralausschüsse sowohl für Universitätslehrer als auch für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer als eigenständige Personalvertretungsorgane ausdrücklich festgeschrieben werden. Somit müsste § 13 PVG nachstehende Ergänzung erfahren:

Vorschlag für Neufassung Zentrallausschuss-Bezeichnung:

§ 13 Abs. 1 PVG

Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentrallausschüsse einzurichten:

1. und 2.

Z 3 beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sechs, und zwar je einer für

.....

Erweiterung lit. e und f

„e) die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, die den Ämtern der Universitäten angehören,

f) Bedienstete, die den Ämtern der Universitäten angehören, mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, und Bedienstete an den wissenschaftlichen Anstalten.“

zu den „Finanziellen Auswirkungen“ im Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Kostenberechnung weist unter dem Punkt "DGB PK Univlehrer" (Pensionskassen) einen Mehrbedarf für das Jahr 2004 von 1,6 Mio € aus.

Es ist dazu festzuhalten, dass diese Mittel seitens des BMFin zusätzlich zur Verfügung zu stellen wären, da sie bei der Berechnung des Globalbetrages der Universitäten nicht mitberücksichtigt worden sind.

Für die Folgejahre fehlt die Kostenberechnung, es wird lediglich festgestellt, dass "durch Ausgliederung die Universitäten autonom zur Kostentragung verpflichtet" sind.

Auch in diesem Fall müsste der Mehrbedarf zunächst berechnet und den Universitäten zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, da er im Globalbetrag keine Deckung findet.

Zusätzliche legistische Anregungen

Um die Aufnahme der folgenden zusätzlichen legistischen Anregungen des BMBWK in die 2. Dienstrechtsnovelle 2003 wird ersucht:

I. Stiftung Theresianische Akademie:

In § 1 Abs. 3 VBG wird um Anfügung einer Z 12 mit folgendem Wortlaut ersucht:

„12. auf Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Stiftung Theresianische Akademie stehen.“

Erläuterung:

Die Bediensteten der Stiftung Theresianische Akademie wurden bisher dienstrechtlich nach dem Angestelltengesetz bzw. die Arbeiter nach der Gewerbeordnung behandelt bzw. bei der Sozialversicherung angemeldet.

Bei der letzten Novelle zum AVRAG wurde ein Betriebsrat konstituiert und in der Folge vom Vorsitzenden des Betriebsrates um Aufnahme von Verhandlungen für den Abschluss einer Betriebsvereinbarung ersucht.

Auf Grund eines Gutachtens der Gewerkschaft der Privatangestellten seien nur für jene ausschließlich für das Öffentliche Gymnasium tätige Mitarbeiter Sonderverträge nach § 36 VBG abzuschließen.

ßen. Die Ausnahmenvorschriften des § 33 Abs. 2 Z 2 Arbeitsverfassungsgesetz seien auch nur teilweise für jenen Bereich anzuwenden.

Die befassete Finanzprokuratur verwies auf den § 1 Abs. 2 VBG, wonach die Bestimmungen des VBG dem Sinn nach soweit anzuwenden sind, als nichts anderes bestimmt ist.

Die Stiftung Theresianische Akademie ist laut Stiftsbrief eine Stiftung, deren Organe vom Bund bestellt werden. Zweck der Stiftung ist die Führung des Öffentlichen Gymnasiums der Stiftung „Theresianische Akademie“. Zur Erfüllung der Ziele des Stiftsbriefes ist das Stammvermögen der Stiftung erforderlich, zu dem neben dem Akademiegebäude in der Favoritenstraße 15, Wien IV, auch Güter in Süßenbrunn, in Wien XXII sowie das Gut Strechau in der Steiermark, gehören.

Der gesamte Lehrer- und Erzieheraufwand wird gemäß § 27 Abs. 2 Privatschulgesetz, durch Zuweisung von Bundeslehrern und Bundesvertragslehrern abgedeckt. Von den rund 50 Bediensteten der Stiftung sind lediglich die 1,5 Arbeitsplätze der Schulsekretärinnen mit Vertragsbediensteten des Nichtlehrerpersonals der Bundesschulen vergleichbar. Alle anderen sind nicht ausschließlich oder nur mittelbar für die Schule tätig. Auch der Schulwart nimmt Portiervertretungen, die technische Betreuung von diversen Fremdveranstaltungen im Gebäude der Stiftung wahr, wird andererseits aber unterstützt vom Gebäudeverwalter und den Hausarbeitern, deren Tätigkeit wiederum nur teilweise mit Arbeitsplätzen in Bundesschulen vergleichbar ist. Es gibt allerdings auch Arbeitsplätze, wie z.B. jener des Güterverwalters in Strechau oder die im Kuratorium arbeitenden Bediensteten, deren Tätigkeiten überhaupt keinen oder nur einen beschränkten Bezug zur Schule haben.

Aus diesem Grund dient die Aufnahme der Bediensteten der Stiftung in die Ausnahmsbestimmung des § 1 Abs. 2 Z 12 (neu) sowohl der Beseitigung der Rechtsunsicherheiten, aber auch einer sachlich angemessenen Behandlung der mit Bundesschulen nur bedingt vergleichbaren Arbeitsplatzverhältnisse des Stiftungspersonals.

II. Dienstrechtsanpassungen an das Universitätsgesetz 2002:

Das volle Wirksamwerden des Universitätsgesetzes 2002 erfordert eine Reihe von legislativen Anpassungen im Dienst- und Besoldungsrecht.

Folgende Bestimmungen von besonderer Bedeutung für die Universitäten, die zweckmäßigerweise mit 1. Jänner 2004 in Kraft treten müssen, wären vorzuziehen:

Problem:

Nichtübereinstimmung der organisations-, studienrechtlichen und personalrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, mit dem Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes im Hinblick auf das Vollwirksamwerden des Universitätsgesetzes 2002 an allen Universitäten mit 1. Jänner 2004.

Ziele:

Harmonisierung des Dienst- und Besoldungsrechtes des Bundes nach den Vorgaben durch das Universitätsgesetz 2002.

Inhalt:

1. Schaffung der Möglichkeit der ex lege-Beurlaubung für die Funktionäre nach Universitätsgesetz 2002.

2. Gleichbehandlung der Nicht-Universitätslehrer im Hinblick auf die von Gesetzes wegen eintretende Beurlaubung.
3. Anpassung des Definitivstellungsverfahrens nach § 178 BDG an die organisationsrechtlichen Vorgaben des Universitätsgesetzes 2002.
4. Klarstellung des Begriffes „Nebentätigkeiten“ im Hinblick auf die Qualifizierung von Tätigkeiten außerhalb der Dienstpflichten für die Universitäten.

Alternative:

Beibehaltung des bisherigen Zustands unter hohem rechtsinterpretativen Aufwand.

Auswirkungen auf den Beschäftigungs- und Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplanten Novellierungen ist weder mit Mehr- noch mit Minderkosten zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Konformität gegeben

1. BDG:

§ 37 Absatz 2 soll lauten:

„(2) Weiters liegt eine Nebentätigkeit vor, wenn die Beamtin oder der Beamte die Funktion einer oder eines nicht hauptamtlichen Vizerektorin oder Vizerektors gemäß Universitätsgesetz 2002 ausübt.“

Erläuterung:

Die Universitäten nach Universitätsgesetz 2002 sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die dem Bund zugeordnet werden. Als Einrichtungen des Bundes sind die Universitäten durch den Bund garantiert und daher auch durch ihn zu finanzieren (RV zu Universitätsgesetz 2002). Daher soll die Funktionsübernahme als nichthauptamtlicher Vizerektor klarstellend als Nebentätigkeit qualifiziert werden. Eine entsprechende Regelung für den hauptamtlichen Funktionsträger (Rektor, Vizerektor) ist im Verhältnis zwischen Haupt- und Nebentätigkeit bereits begrifflich ausgeschlossen.

Diese Funktionen stehen wie bisher (d.h. gem. UOG 1993 und KUOG) auch Nicht-Universitätslehrern offen. Im Einklang mit den §§ 23, 24 Universitätsgesetz 2002 gilt das arbeitsvertraglich vereinbarte Entgelt für die jeweilige Funktionsübernahme als Rektor bzw. Vizerektor als Nebentätigkeitsvergütung aufgrund privatrechtlichen Vertrages gem. § 25 Gehaltsgesetz 1956.

Nach § 75c wäre folgender § 75d anzufügen:

„Karenzurlaub für akademische Funktionärinnen und Funktionäre

§ 75d. Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der zur Rektorin oder zum Rektor gemäß § 23 Universitätsgesetz 2002 oder hauptamtlichen Vizerektorin oder Vizerektor gemäß § 24 Universitätsgesetz 2002 einer Universität gewählt wird, ist für die Dauer der Ausübung dieses Amtes gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des

Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen. Abweichend von § 75b Abs. 1 führt dieser Karenzurlaub nicht zur Abberufung der oder des Beamten von seinem Arbeitsplatz.“

Erläuterung:

Im Zuge der Implementierung des Universitätsgesetzes 2002 hat sich gezeigt, dass vermehrt Bundesbedienstete, die keine Universitätslehrer sind, vor allem mit der Funktion eines hauptamtlichen Vizerektors betraut wurden. Im Gegensatz zu der für Universitätslehrer im § 160a BDG (bzw. der entsprechenden Parallelbestimmung im VBG) ex lege im Falle der Funktionsübernahme eintretenden Beurlaubung, fehlt dem Dienstrecht eine Parallelbestimmung für Nicht-Universitätslehrer. Dies führt zu einer sachlich nicht argumentierbaren Ungleichbehandlung insoweit, als eine Karenzierung der Nichtuniversitätslehrer antragsabhängig und im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen bzw. auf den Arbeitsplatz benachteiligt ist. Abgesehen vom Arbeitsplatzverlust im Sinne des § 75b BDG wird eine Berücksichtigung des Zeitraumes des Karenzurlaubes für dienstzeitabhängige Rechte gegenwärtig über die befristete Anrechnungsbestimmung des § 22e BB-SozPG erreicht. Durch die dienstrechtliche Anpassung ist der gleiche Zugang zu den Ämtern nach Universitätsgesetz 2002 gewährleistet.

§ 155 Abs. 4 soll lauten:

„(4) Tätigkeiten für eine Universität ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben gelten als Nebentätigkeiten (§ 37). Tätigkeiten gemäß § 27 Universitätsgesetz 2002 zählen nicht zu den Dienstpflichten, sondern gelten ebenfalls als Nebentätigkeiten.“

Erläuterung:

Die vollrechtsfähige Universität ist weiterhin eine Einrichtung des Bundes. Die zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten, so auch die Universitätslehrer, werden an der jeweiligen Universität im Rahmen der ihrem Verwendungsbild entsprechenden Dienstpflichten eingesetzt. Alle Tätigkeiten für die „Stammuniversität“ oder eine dritte Universität ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den Dienstpflichten sind in diese einzurechnen. Wird ein Universitätslehrer im Rahmen des § 27 Universitätsgesetz 2002 tätig, also im Rahmen der Nachfolge der Teilrechtsfähigkeit gem. UOG 1993 bzw. KUOG, soll zweckmäßigerweise die bewährte Qualifizierung dieser Tätigkeit als Nebentätigkeit gewahrt bleiben. Forschungsaufträge nach § 26 Universitätsgesetz 2002 werden ad personam erteilt und zählen weder zu den Dienstpflichten, noch sind sie der Universität zuzuordnen. Diese Tätigkeiten sind daher dem Begriff „Nebenbeschäftigung“ zu unterstellen.

§ 160a Absatz 1 erster Satz soll lauten:

„§ 160a (1) Eine oder ein in einem Bundesdienstverhältnis stehende Universitätslehrerin oder stehender Universitätslehrer, die oder der zur Rektorin oder zum Rektor gemäß § 23 Universitätsgesetz 2002 oder zur hauptamtlichen Vizerektorin oder zum hauptamtlichen Vizerektor gemäß § 24 Universitätsgesetz 2002 einer Universität gewählt wird, ist für die Dauer der Ausübung dieses Amtes gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.“

Erläuterung:

Es sollen auch die Funktionäre gem. Universitätsgesetz 2002 in den bewährten Genuss der von Gesetzes wegen eintretenden Beurlaubung kommen.

§ 178 Absatz 2 zweiter Satz soll lauten:

„Der Antrag ist spätestens ein Jahr vor dem Ende des Dienstverhältnisses nach § 177 Abs. 3 zu stellen und unter Anschluss einer Stellungnahme der oder des Dienstvorgesetzten an den Senat der betreffenden Universität weiterzuleiten.“

Erläuterung:

Der Senat kann als das sachlich in Betracht kommende Nachfolgeorgan für das Fakultäts- bzw. Universitätskollegium nach UOG 1993 bzw. KUOG betrachtet werden. Die alternative Stellungnahmekompetenz der Institutskonferenz nach dem alten Organisationsrecht musste mangels einer organisationsrechtlichen Entsprechung im Universitätsgesetz 2002 ersatzlos entfallen. Dadurch ist die Beteiligung der Vertreter der ehemaligen Mittelbaukurie an den Definitivstellungsverfahren weiterhin gegeben.

2. VBG:

Im § 29b wäre folgender Absatz 6 anzufügen:

„(6) Eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter, die oder der zur Rektorin oder zum Rektor gemäß § 23 Universitätsgesetz 2002 oder zur hauptamtlichen Vizerektorin oder zum hauptamtlichen Vizerektor gemäß § 24 Universitätsgesetz 2002 einer Universität gewählt wird, ist für die Dauer der Ausübung dieses Amtes gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des § 29d Abs. 1 treten nicht ein.“

Erläuterung:

Dabei handelt es sich um die Parallelbestimmung zum neuen § 75d BDG.

§ 49e Absatz 1 erster Satz soll lauten:

„§ 49e (1) Eine Universitätslehrerin oder ein Universitätslehrer, die oder der zur Rektorin oder zum Rektor gemäß § 23 Universitätsgesetz 2002 oder zur hauptamtlichen Vizerektorin oder zum hauptamtlichen Vizerektor gemäß § 24 Universitätsgesetz 2002 einer Universität gewählt wird, ist für die Dauer der Ausübung dieses Amtes gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.“

Erläuterung:

Dabei handelt es sich um die Parallelbestimmung zu § 160a (1) BDG.

Darüber hinaus wäre das Dienst- und Besoldungsrecht nach den Vorgaben des Universitätsgesetzes 2002 terminologisch-systematisch anzupassen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zugeleitet.

Wien, 21. Oktober 2003
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY